Wien, Donnerstag, den 26. Mai 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczyński**, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

c) Die Postfrachtbriefe (Postbegleitadressen).

Die den Postcollis beizugebenden Frachtbriefe wurden ursprünglich von den Parteien auf beliebigen Papierblättern handschriftlich ausgestellt und mit der erforderlichen Stempelmarke von 5 kr. versehen, seit das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 98, dieselben in die Stempelpflicht einbezogen hatte. Außer der allgemeinen Ueberschreibung und der für sonstige Frachtbriefe zulässigen Datumeinsetzung in die Marke gestattet die Finanzministerialverordnung vom 20. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 102, hier noch besonders die postalische Obliterirung des Stempels. Es ist begreiflich, daß die aus dem Belieben des Einzelnen resultirende Mannigfaltigkeit dem Postverkehre, bei welchem die Bewältigung der Massenhaftigkeit eben nur durch die Gleichmäßigkeit der einzelnen Stücke ermöglicht wird, höchst hinderlich war. Die Postanstalt veranlaßte daher, ohne daß hierüber eine Verlautbarung erfolgt wäre, die Anfertigung von Postfrachtbriefen mit eingedruckten Stempelzeichen und führte dieselben zur facultativen Verwendung ein. Mit der Handelsministerialverordnung vom 15. October 1878, R. G. Bl. Nr. 129, wurde dann der Gebrauch dieser (gleichzeitig in Postbegleitadressen umgetauften) Blankette obligatorisch erklärt.

Diese Blankette sind ein eigenthümliches Zwitterding eines Stempelblankettes und einer postalischen Ganzsache. Die Bevorräthigung, der Verschleiß, die Verwendung und der Umtausch geschieht ausschließlich durch die Postanstalt. Die Erzeugung wird von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, die nicht nur die Stempel-, sondern auch die Postwerthzeichen herstellt, vorgenommen. Den Stempelertrag führt die Post an die Finanzverwaltung ab.

Gegenwärtig steht die achte Emission in Gebrauch. Charakteristische Gestaltung besitzen aber lediglich diese achte und die erste Ausgabe.

Das Stempelzeichen auf den ersten Postfrachtbriefen weicht von der damaligen Zeichnung der Stempelmarken erheblich ab. Aehnlich ist nur die allgemeine Gestalt, der grüne Fond (Blattgeäder), das runde Stempelbild in Schwarzdruck in der oberen Markenhälfte und die Angabe der Jahreszahl unter dem Stempelbilde. Diese Jahreszahl (1871) ist auch das einzige Moment, welches die Entstehungszeit dieser Frachtbriefe näher festlegt. Das kreisrunde Stempelbild selbst ist ein ziemlich roher Schwarzdruck. Quer durch die Mitte läuft ein breiter Leisten mit der Legende „5 Kreuzer“. Darüber ist der Doppeladler angebracht, darunter ein weißes Ornament auf schwarzem Grunde.

Die zweite Ausgabe fand statt, als der Stempelmarkentypus 1875 geschaffen wurde. Laut Finanzministerialerlaß vom 3. März 1875, Z. 5477, wurden die Postfrachtbriefe mit dem Stempel zu 5 kr. in dieser neuen Gestalt ausgestattet.

Die Neubenennung als „Postbegleitadressen“ fällt mit der Entstehung des Stempelmarkentypus 1879 zusammen und wurden beide durch den Finanzministerialerlaß vom 8. October 1878, R. G. Bl. Nr. 132, in Verbindung gebracht. Von jetzt an tragen die Postbegleitadressen die 5 Kreuzer-Stempelzeichen in gleicher Gestalt und Farbe wie die allgemeinen Stempelzeichen der jeweiligen Emission und enthält der farbige Untergrund demgemäß jeweils die Jahreszahlen 1879, 1881, 1883, 1885 und 1888.

Als die Finanzministerialverordnung vom 14. März 1893, R. G. Bl. Nr. 36, die letzte Gestaltung des dritten Stempelmarkentypus schuf, wurde jedoch für die Postbegleitadressen eine ganz neue Gestalt des Stempelzeichens gewählt.

Sein Vorbild fand dieses Stempelzeichen hinsichtlich der Technik in den analogen Stempelzeichen, die auf den Postbegleitadressen in Ungarn seit längerem üblich waren. Es ist dies umso merkwürdiger, als die ungarischen Stempelzeichen, die bis heute den Typus 1854 bewahrt haben, sich eben im sonstigen nicht durch Neuerungen und Fortschritte auszeichnen.

Das Stempelbild besteht (ohne daß ein Unterdruck und ein Oberdruck zu unterscheiden wäre) aus einer in lichtbrauner Farbe gedruckten quadratischen Zeichnung. Etwas in den oberen Theil verschoben erscheint ein kleiner Doppeladler in einem leeren quadratischen Felde, über und unter welchem die Worte Fünf, respective Kreuzer stehen. Rechts und links davon sind in Medaillons die Zeichen 5 und kr. angebracht. Die Medaillons sind oben und unten durch Bogentheile verbunden, welche die Legende Kais. Kön. Oesterr. Stempel-Marke tragen. Darunter ist die Jahreszahl 1893 in ausgesparter Schrift angebracht. Der übrige Theil des ganzen Quadrates ist mit Verzierungen ausgefüllt. Durch die Wahl dieses neuen Stempelbildes hat die Postbegleitadresse ihr Schicksal von dem der allgemeinen Stempelmarken gewissermaßen losgelöst. Sie theilte daher die Abschaffung der Emission 1893 nicht und ist von der Einführung der Stempelmarken-Ausgabe 1898 unberührt geblieben.

Für den Sammler ist bemerkenswerth, daß die Stempelzeichen der Postbegleitadressen auf verschiedenfarbigem Papier gedruckt vorkommen, was ihnen ein ganz abweichendes Aussehen verleiht. Es werden nämlich

die Postbegleitadressen für das Inland auf gelbem und für das Ausland auf rosa Papier gedruckt.

Außer den einfachen Begleitadressen gibt es noch solche, die mit Nachnahmescheinen vereinigt sind. Diese Ganzsache ist für das Ausland ebenfalls auf rosarothem, für das Inland aber auf grauem Papier gedruckt.

d) Die Eisenbahnfrachtbriefe.

In zwei Punkten besteht eine auffällige Analogie zwischen den Postfrachtbriefen und den Eisenbahnfrachtbriefen, die ja ihrer inneren Natur nach zu den nächsten Verwandten gehören: daß beide infolge des unabweisbaren Bedürfnisses in einer allgemein anzuwendenden Gestalt mit eingedrucktem Stempelzeichen ohne jede Verlautbarung geschaffen wurden, so daß der Zeitpunkt ihrer Einführung erst durch archivalische Forschung festzustellen sein wird — und daß beide zunächst nur zu facultativer Verwendung eingeführt und erst in der Folge obligatorisch erklärt wurden.

Als der Finanzministerialerlaß vom 21. September 1876, R. G. Bl. Nr. 120, die Stempelmarkenemission 1877 schuf, wurde erwähnt, daß die Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedrucktem Stempelzeichen in die Neuausgabe nicht einbezogen würden. Daraus ist in keiner Richtung zu ersehen, wie diese Frachtbriefblankette entstanden seien und wie die darauf befindlichen Stempelzeichen ausgesehen hätten. Doch läßt die Zusammenstellung der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe in diesem Erlaß die Vermuthung gegründet erscheinen, daß auch letztere den Markentypus 1875 besessen hätten und daher nicht vor Ende 1874 entstanden seien.

Die zweite Emission erfolgte durch die Finanzministerialverordnung vom 29. December 1876, Z. 33.141. Jetzt werden nicht nur die Blankette selbst genau beschrieben (25 *cm* hoch, 35 *cm* breit, weiß für Frachtgut, roth für Eilgut, links oben der Firmastempel der Hof- und Staatsdruckerei), sondern auch Specialnormen hinsichtlich der Stempelzeichen gegeben. Dieselben entsprechen der Emission 1877. Auf den Frachtgutblanketten ist der Unterdruck grün, auf den Eilgutblanketten violett. Die Zeichen zu 1 kr. und 5 kr., welche die beiden hier allein vorkommenden Gebürensätze vorstellen, die sich nach der Größe der Transportsdistanz (unter oder über 38 *km*) abstufen, unterscheiden sich dann nur durch die Werthziffern. Bei den für den Verschleiß durch die Bahnanstalten erzeugten Blanketten sollte das Stempelzeichen links, bei den für den Privatverschleiß hergestellten dagegen rechts von der Aufschrift „Frachtbrief“ oder „Eilfrachtbrief“ stehen.

Bei der dritten Emission (Finanzministerialverordnung vom 8. October 1878, R. G. Bl. Nr. 128) wurde das Blankettformular und das Stempelzeichen geändert. Ersteres ist — wenn nur die für den Sammler bedeutsame äußere Erscheinung erwähnt werden soll — 29 *cm* hoch und 37 *cm* breit. Die Stempelzeichen zu 1 kr. und 5 kr. entsprechen der Markenemission 1879. Die Farbe des Unterdruckes und der Blankette, sowie die Stellung des Stempelzeichens ist ungeändert geblieben.

Als vierte und fünfte Emission ist die Aenderung der Stempelzeichen auf diesen Frachtbriefen zu bezeichnen, welche sie hinsichtlich der eingedruckten Jahreszahlen analog den Markenemissionen 1881 und 1883 erfuhren.

Die mit der Ministerialverordnung vom 1. April 1884, R. G. Bl. Nr. 41, geschaffene sechste Emission ist dadurch merkwürdig, daß die amtlichen Blankette jetzt obligatorisch wurden, sowie dadurch, daß sie ein neues, besonders ausgestattetes Stempelzeichen erhielten. Aehnlich wie das 1893er Zeichen auf den Postbegleitadressen sieht jetzt dieses Stempelzeichen von einem farbigen Untergrunde ab und besteht blos aus einem Schwarzdrucke. Es besitzt die übliche Gestalt eines hochgestellten Rechteckes (20 *mm* breit, 24 *mm* hoch). Die Mitte nimmt eine ovale Cartouche ein, die in farblosem Reliefdruck gegen schwarzen Grund den Doppeladler enthält. Den Rand des Viereckes bildet eine Bordüre mit kleinen weißen Blättchen auf schwarzem Grund. Die in den vier Ecken erübrigenden „Zwickel“ füllt ein schwarzes Ornament auf weißem Grund. In der Mitte der unteren Randbordüre ist die Ziffer 1 oder 5 angebracht. Das Zeichen enthält keine weitere Legende. Es wird immer links von der Aufschrift angebracht. Noch weiter nach links ist der Firmastempel der Hof- und Staatsdruckerei anzubringen.

Die letzte Emission endlich ist durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und das hierauf gegründete neue Eisenbahn-Betriebsreglement herbeigeführt worden.

Die Ministerialverordnung vom 11. December 1892, R. G. Bl. Nr. 213, normirte die neuen Frachtbriefformulare und brachte auch mehrfache Modificationen bezüglich des Stempels mit sich.

Vor allem ist jetzt die obligatorische Verwendung der amtlichen Blankette weggefallen. Es können auch in Privatdruckereien angefertigte Blankette gebraucht werden, wenn sie den kundgemachten Formularien genau entsprechen, wenn sie ferner eine gewisse Stärke des Papiers besitzen (die durch das Erforderniß eines gewissen Gewichtes ausgedrückt erscheint), wenn weiters das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch den Controlstempel einer Bahnanstalt bestätigt ist und wenn die Blankette endlich beim Zutreffen aller dieser Umstände durch ein Signaturamt mit dem Frachtbriefstempelzeichen versehen werden, wovon weiter unten gehandelt werden wird.

In Hinsicht auf die Frachtbriefblankette selbst sind jetzt interne und internationale Frachtbriefe zu unterscheiden. Die ersteren (30 × 38 *cm*) sind für Frachtgut und Eilgut auf weißem Papier gedruckt; letztere haben oben und unten einen fingerbreiten rothen Streifen. Die internationalen Frachtbriefe (31 × 68 *cm*, also immer doppelte Blankette mit zwei Stempelzeichen zu 1 kr. und 5 kr.) sind für Frachtgut auf weißem, für Eilgut auf rosa Papier angefertigt. Die internen Frachtbriefe sind meist in der deutschen und einer der übrigen österreichischen Landessprachen, die internationalen dagegen stets deutsch und französisch gedruckt.

Die Regieblankette haben ein Wasserzeichen erhalten: N F B P (= Normalfrachtbriefpapier) laut der Vorschrift — in Wirklichkeit steht darunter noch weiter das combinirte Zeichen **NF** zweimal, durch einen Eichenzweig getrennt.

Das Stempelzeichen selbst hat die ältere Zeichnung vollständig bewahrt. Nur ist die allerdings etwas schwierige Reliefpressung des Adlers aufgegeben worden, und wird er jetzt weiß auf schwarzem Grund „in schwacher Prägung“ angebracht. Ein auffällige Neuerung besteht jedoch darin, daß jetzt vor dem Stempelzeichen die Ziffer 1 oder 5, nach demselben die Buchstaben Kr., oberhalb die Angaben Ein, beziehungsweise Fünf Kreuzer und unterhalb das Wort Stempel stehen.

Der Sammler findet jedoch auch eine Merkwürdigkeit: nämlich Frachtbriefe, die nach Text, Größe, Farbe und Mangel des Wasserzeichens der Emission 1884 angehören, trotzdem aber diese Legende an den vier Seiten des Stempelzeichens aufweisen. Die veröffentlichten Normalien lassen uns bezüglich dieses Zwischentypus vollständig im Stiche. Hervorzuheben ist, daß diese Legende um das Stempelzeichen immer deutsch bleibt.

e) Die böhmischen Fischerkarten.

Von rein regionaler Bedeutung sind die auf Grund des böhmischen Fischerei-Landesgesetzes vom 9. October 1883, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1885 in Böhmen eingeführten Fischerkarten mit aufgedruckten Stempelzeichen zu 10 kr., 50 kr. und 1 fl. Näheres darüber kann nicht gesagt werden, weil derartige Karten nicht aufgetrieben werden konnten.

f) Die kaufmännischen Anweisungen.

Die recenteste Art gestempelter Regieblankette sind die mit der Finanzministerialverordnung vom 18. November 1890, R. G. Bl. Nr. 201, geschaffenen Formulare für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen, die bei Beschränkung der Laufzeit auf höchstens acht Tage ohne Rücksicht auf den angewiesenen Betrag dem festen Stempel von 5 kr. unterliegen.

Die Blanketten haben die Größe und ungefähre Gestalt von Wechselblanketten (12 *cm* hoch, 32 *cm* breit), wie ja auch der vorgedruckte Text in beiden Fällen bis auf das ausfallende und durch den Ausdruck „Anweisung“ ersetzte Wort „Wechsel“ identisch ist. Die Ausführung der auf elfenbeinfarbigem Papier gedruckten Blankette ist gleichfalls meisterhaft. Es gibt Staaten, deren doch viel höherwerthiges Papiergeld hinsichtlich der technischen Ausführung weit hinter diesen Blanketten mit so geringem Stempelwerthe zurücksteht.

Der hellrosarothe, schuppenartig gezeichnete Fond ist wie bei Wechseln durch die auch den Rand umschließende Leiste in drei ungleiche, von links nach rechts breiter werdende Felder getheilt. Quer über das größte Feld geht eine breite, das Wort „Anweisung“ in ausgesparter Schrift enthaltende wagrechte Leiste mit unterlegten Guillochen; die vier Ecken desselben Feldes enthalten guillochirte Rosetten mit der Werthangabe; alles dies Bestandtheile des Unterdruckes. In der unteren Mitte ist die auch bei allen Wechseln vorkommende Reliefpressung des Adlers angebracht.

Die Stempelvignette selbst ist wie der Text der Anweisung in Schwarzdruck ausgeführt. Sie ist eine dreitheilige Cartouche im Stile Ludwig XIV. Hinter ihr sehen an der Seite, sowie oben rechts und links Lorbeerzweige hervor, während oben in der Mitte die Kaiserkrone darauf ruht. Unter der Krone ist im obersten Feld der Doppeladler angebracht. Das Mittelfeld, in welches zwei Lorbeerfestons hineinhängen, enthält die Legende „Anweisungs-Stempel" in Mediävalschrift, und das untere Feld in gleicher Schrift die Angabe: „5 Kreuzer".

Durch den Finanzministerialerlaß vom 13. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 58, wurden derartige Blankette mit böhmischem Text in Verschleiß gesetzt.

g) Die Rechnungssignatur.

Je häufiger eine Urkunde im täglichen Verkehrsleben vorkommt, desto mehr Interesse hat der Staatsschatz, das Bewußtsein von der Stempelpflichtigkeit dieser Ausfertigungen allgemein rege zu erhalten, weil dann die Unterlassung der Abgabenentrichtung doch nicht so leicht und häufig stattfindet. Ebenso ist aber auch das Interesse der Parteien vollkommen berechtigt, daß dann nach Thunlichkeit auch die Gefahren vermindert werden sollen, welche für sie aus der häufigeren und darum minder sorgfältigen und überlegten Verwendung der Stempelwerthzeichen erwachsen.

Wer daran denkt, wie häufig solche Versehen bei der Verwendung von Stempelmarken vorkommen, wird dieses Interesse wohl zu würdigen wissen. In beiden Richtungen wurde für die wohl am allerhäufigsten vorkommende Urkunde, die Rechnung (Conto, im älteren österreichischen Rechte nicht unpassend „Außzügel" benannt), ein geeignetes Auskunftsmittel durch die Einführung der amtlichen Signatur gefunden. Radicaler wäre wohl die Schaffung amtlicher Blankette zum facultativen oder gar obligatorischen Gebrauche gewesen. Dem stand aber in noch viel größerem Maße als bei den Wechseln der Umstand entgegen, daß jeder Geschäftsmann seine eigenen, besonders ausgestatteten Rechnungsblankette verwenden will, da die Rechnungen gleichzeitig ein wichtiges Reclamemittel sind.

Der gewählte Mittelweg — die Signatur — ist, wie schon dieser neuerstandene Ausdruck des alten österreichischen Stempelwesens ergibt, nichts anderes, als die ehemalige Erfüllungsstempelung. Dieser Gegensatz zur Vorrathsstempelung hatte schon ehedem einen zweifachen Sinn: zunächst den der Stempelung unverbrauchten Papiers, dann aber auch den einer Nachstempelung bereits geschaffener stempelpflichtiger Schriftstücke. Im letzteren Sinne hat das Wort „Erfüllungsstempel" bei der Stempelnachtragung für Telegramme (Finanzministerialerlaß vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8) seine Wiederauferstehung gefeiert. Im ersteren Sinne ist nur das Wesen der Sache, nicht aber auch der Name wiedererstanden: (Telegramm-) Erfüllungsstempel und Signatur sind heute so weit auseinanderliegende Dinge, daß niemand eine nähere innere Beziehung zwischen denselben vermuthen würde.

Die Signatur für den Rechnungsstempel besteht darin, daß die bei gewissen Aemtern (in Wien, Brünn, Prag, Troppau, Salzburg, Linz, Pilsen, Graz, Triest, Kolin, Reichenberg und Aussig) aufgestellten neuartigen Stempelmaschinen (System J. J. Bachrach) die farbigen Stempelzeichen mittels Signetten auf die unverwendeten Rechnungsblankette Privater über fallweise Bestellung seitens derselben aufdrucken. Automatische Zählwerke an jeder Maschine controliren die Anzahl der geleisteten Abdrücke.

Die Stempelzeichen (in den bei Rechnungen vorkommenden Sätzen zu 1 kr. und 5 kr.) repräsentiren einen im Stempelwesen — nicht nur Oesterreichs, sondern überhaupt — neuen Typus. Er ist eine Verschmelzung des durch die Stempelzeichenemission 1803 geschaffenen Gegensatzes von Mittelscheibe und Randzeichnung mit dem aus den russischen Post- und Stempelwerthzeichen bekannten Principe der Verschiedenfarbigkeit dieser beiden Bestandtheile. Ein allerdings nur rohes Vorbild sind die zweifarbigen Spielkartenstempel der Ausgabe 1881.

Die Rechnungs-Stempelzeichen stellen aufrechte Rechtecke, deren Höhe aber die Breite nicht bedeutend übersteigt, vor. Der 5 kr.-Stempel ist nach beiden Dimensionen etwas größer als der 1 kr.-Stempel. Die Mitte des Stempelzeichens nimmt eine kreisrunde Scheibe ein, die ebenso wie ehemals der farblose Reliefadler durch einen im hohlen Signettencylinder sich bewegenden runden Stempel („Seele") erzeugt wird. Es wurde auch angestrebt, daß beim Druck ein gewisses Relief hervorgebracht werde. Da die Signatur aber zumeist von wenig geschulten Handlangern besorgt wird, bleibt diese Absicht gewöhnlich unerfüllt. Die runde Scheibe enthält in der Mitte den Doppeladler, der sich in farbloser Pressung von dem kreisrunden, in voller Farbe gedruckten Hintergrunde abhebt. Den Rand der Scheibe bildet ein farbloses Band mit der Legende K. K. Rechnungs-Stempel in gleicher Farbe wie der Hintergrund des Adlers.

Die äußere Zeichnung besteht aus Verzierungen und aus der Angabe des Stempelwerthes. Beim 1 kr.-Stempel wird die Ziffer 1 viermal wiederholt, während das Wort Kreuzer einmal für sich steht, alles in ausgesparter Schrift. Beim 5 kr.-Stempel wird die Ziffer 5 in ausgesparter Schrift dreimal wiederholt, zwei Bänder tragen überdies die Worte „Fünf Kreuzer" in Farbdruck. Das äußere, viereckige Stempelbild (die „Fläche") ist in anderer Farbe gedruckt als die Scheibe. Beim 1 kr.-Stempel ist die Mittelscheibe braun, die Fläche grün; beim 5 kr.-Stempel der Scheibe roth, die Fläche blau.

Die Rechnungsstempelsignatur wurde durch den Finanzministerialerlaß vom 23. December 1886, Z. 42.446, für Wien geschaffen und durch die Erlässe vom 15. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 97, 26. April 1890, R. G. Bl. Nr. 73, 15. September 1890, R. G. Bl. Nr. 179, 7. October 1894, R. G. Bl. Nr. 199, 17. September 1897, R. G. Bl. Nr. 225, und 11. Februar 1898, R. G. Bl. Nr. 34, auf neue Signaturstellen ausgedehnt. Zur Kenntlichmachung der Signaturstelle erhält jedes Signet in den oberen Theil der Randscheibe mit minimalen Lettern die Nummer des Signetts eingravirt, die dann im Abdruck in ausgesparter Schrift erscheint. Als Seltenheit kommen Abdrücke ohne solche Nummer vor und dürften dies Erzeugnisse der ältesten Signetten sein.

h) Die Frachtbriefsignatur.

Aehnliche Gründe wie beim Rechnungsstempel veranlaßten auch bei den Frachtbriefen die Einführung der Signatur. Bezeichnender Weise entstand dieselbe zunächst dort, wo sich sozusagen das gesammte wirthschaftliche Leben auf die Besorgung von Verfrachtungen bezieht — an unserer Seeküste. Hier tritt auch das zweite Element, daß die betheiligten Kreise der Handelsmarine und der Kaufmannswelt wegen ihrer minderen Vertrautheit mit den Vorschriften und mit Rücksicht auf das oft niedere Niveau ihrer Kenntnisse mit den unleugbaren Difficultäten der Stempelmarken billig verschont werden sollten, mit verstärkter Bedeutung in den Vordergrund. Der Finanzministerialerlaß vom 26. September 1891, R. G. Bl. Nr. 148, führte in Triest die Signatur für Seefrachtbriefe (polizze di carico) ein. Die neugeschaffenen Stempelzeichen zu 1 kr. und 5 kr. sind offenbar den Rechnungsstempelzeichen nachgebildet. Nur wurde den Zeichnungen nach unten hin eine Erweiterung der farbigen Fläche zutheil, so daß diese nicht geradlinig, sondern mit einer bogenförmigen Ausbauchung abschließt. Es ist wohl unzweifelhaft, daß die Form der Stempel an Schönheit und Gefälligkeit mehr gewonnen hätte, wenn dieser Bogen im oberen Theile der Zeichnung angebracht worden wäre. Die runde Scheibe enthält den Doppeladler in ausgespartem Druck auf farbigem Grund in einem nach unten ausgerundeten Schild. Ober dem Schild ist die Signettennummer in farbigem Druck und darüber die Legende: K. K. Frachtbrief-Stempel angebracht. Der Kreisring, welcher diese Worte enthält, läuft jedoch nicht um die ganze Scheibe, da nach unten hin — wie dies schon beim 5 kr.-Rechnungsstempel zum Theile der Fall ist — die Zeichnung der Scheibe und der Fläche ineinandergreifen, was in Verbindung mit den grellen Farbencontrasten einen unschönen Eindruck macht.

Die Werthbezeichnung ist in Farbdruck auf weißem Grunde, und zwar derart angebracht, daß in der unteren Ausbuchtung die Ziffer 1, beziehungsweise 5 und darüber die Angabe 1 kr., beziehungsweise 5 kr. rechts und links von einem Ornament so steht, daß der obere Theil der letzteren Angabe in die runde Scheibe hineinreicht. Die Farben waren für die Seefrachtbriefe in folgender Weise gewählt worden: beim 1 kr.-Stempel die Scheibe grün, die Fläche braun, beim 5 kr.-Stempel die Scheibe roth und die Fläche grün.

Als die letzte Emission der Eisenbahnfrachtbriefe geschaffen und dabei mit der ausschließlichen Verwendung amtlicher Blankette gebrochen wurde, gestattete die Ministerialverordnung vom 11. December 1892, R. G. Bl. Nr. 213, als alternative Möglichkeit den Gebrauch von in Privatdruckereien hergestellten Blanketten, welche bei einem der oben genannten Aemter der Frachtbriefsignatur unterzogen werden. Voraussetzung der Signirung ist, daß die Blankette mit dem Controlstempel einer inländischen Bahngesellschaft als Beweis des Vorhandenseins aller Bedingungen in Bezug auf die Eignung des Papiers und die Vorschriftsmäßigkeit des Vordruckes versehen sind. Das Stempelzeichen ist das gleiche,

wie es für Seefrachtbriefe vorgeschrieben wurde, beziehungsweise in Triest werden beide Arten von Blanketten mit denselben Signetten gestempelt.

Die jüngste Erweiterung des Anwendungsgebietes der Frachtbriefsignatur wurde durch den Finanzministerialerlaß vom 12. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 25, bewirkt, der dieselbe auch auf die Frachtbriefe des Binnenschiffahrtsverkehres ausdehnte.

Die Finanzministerialverordnung vom 14. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 24, änderte die Farben der Stempelzeichen. Der 1 kr.-Stempel hat jetzt braune Scheibe und grüne Fläche, der 5 kr.-Stempel aber rothe Scheibe und blaue Fläche — also genau die gleiche Farbenanordnung wie bei den Rechnungsstempelzeichen.

i) Die Stempelzeichen der Effectenumsatzsteuer.

Als das Gesetz vom 18. September 1892 diese, seither durch das Gesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, reformirte Steuer schuf, die man ihres inneren Wesens halber zu den Gebüren im österreichischen Sinne rechnen muß, was in den Ausführungsvorschriften dann auch de facto geschehen ist — sah man sich veranlaßt, zur Entrichtung derselben neue Specialstempelzeichen einzuführen. Darin lag keineswegs eine Negation dieser inneren Zusammengehörigkeit. Die Neueinführung hatte vielmehr hauptsächlich den Grund, daß sich infolge der festgesetzten Abgabenhöhe und Entrichtungsart Stempelappoints als nothwendig herausstellten, die bei den allgemeinen Stempelmarken nicht bestanden, so daß man auf jeden Fall neue Zeichen hätte schaffen müssen. Wenn man bei dieser sonach unumgänglichen Neuerung durch die Wahl einer anderen Gestaltung Specialstempelzeichen schuf, die in anderen Fällen keine Verwendung finden können, so trug man dadurch den Anforderungen der Praxis Rechnung, da die übliche Form der kaufmännischen Register mit der hergebrachten Gestalt der Stempelmarken nicht gut zu vereinen ist, und erzielte zugleich den Vortheil einer sicheren Feststellung des Ertrages der Abgabe — eine Rücksicht, die bei diesem ersten Versuche der Besteuerung eines neuen Gebietes sicher nicht in letzter Linie ausschlaggebend war. Um in formeller Hinsicht allen Beschwerden möglichst zuvorzukommen, wurden auf die neue Steuer von vornherein alle im Gebürenwesen successive entstandenen Einrichtungen angewendet und daher neben der zugelassenen unmittelbaren Entrichtung sowohl Marken geschaffen, als auch eine Signatur eingerichtet.

Die Marken wurden in Appoints zu $2^1/_2$, 5, 10, 20, 50, 80 kr., 1, 2, 5 und 8 fl. eingeführt. Die Marken der Kreuzerbeträge sind quadratisch ($25^1/_2$ *mm* Seitenlänge), diejenigen der Guldenbeträge dagegen stellen ein liegendes Rechteck von $25^1/_2$ *mm* Höhe und 36 *mm* Breite dar. Die Zeichnung beider Kategorien gehört, wenngleich sie bei jeder verschieden ist, im ganzen dem gleichen Typus an. Wegen der Bedeutung, die dieser Typus für die neueste Stempelmarkenemission gewonnen hat, ist es von besonderem Interesse, seiner Entstehung nachzugehen.

Die Zeichnung der durch die Finanzministerialverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, geschaffenen Effectenumsatzsteuermarken zeigt eine unverkennbare Verwandtschaft mit den Probestempelmarken, die zuerst im Jahre 1890 nach dem gleichen technischen Principe wie die Marken der Emission 1898 angefertigt und zum Gegenstand der vielfältigsten Prüfungen und Versuche gemacht wurden.

Diese Verwandtschaft spricht sich zunächst in der Farbe und dem Muster des Fondes aus, der beidemal ein braunes Bändergeflecht völlig gleicher Art ist. Nicht minder analog ist das innerhalb des Fondes freistehende eigentliche Stempelbild: nur ist dasselbe bei den Steuermarken nach allen vier Seiten symmetrisch gestaltet, während es bei den Probestempelmarken ungefähr die Frontseite eines stehenden Schrankes vorstellt. Diese Zeichnung und die braune Farbe erinnern dann an die bosnischen Stempelmarken, deren ältere, ebenfalls schrankartige Gestaltung ihrerseits auf die Stempelbilder der türkischen Marken zurückgeht.

Endlich besteht aber noch eine Ideenverbindung, die von den Steuermarken über die Probestempelmarken zu den neuen Signaturszeichen und zum russischen Stempelwesen zurückleitet: es ist die Anwendung des Zweifarbendruckes, und zwar in lebhaft gefärbten Medaillons innerhalb ziemlich neutral gehaltener Zeichnungen. Schon in den Probestempelmarken hat diese Idee eine Erweiterung gefunden: zu dem runden Mittelmedaillon treten tangential verlaufende schmale Bänder, die in gleicher Farbe die Werthangaben enthalten.

Das Mittelmedaillon der Kreuzermarken ist kreisrund und enthält das nach links sehende Kopfbild des Kaisers. Um dasselbe läuft als Kreisring ein Band, das in brauner Schrift die Legende: „Effecten-Umsatz-Steuer 1892" trägt. Die vier zu den Quadratseiten parallel laufenden Bänder haben als Inschrift das Wort „Kreuzer" in ausgesparter Schrift. Durch diese Bänder und einfache Ornamente erscheinen vier kleine, die Ziffer des Stempelwerthes enthaltende Quadrate verbunden.

Bei den Guldenmarken ist das Mittelmedaillon mit dem Kaiserbildniß, sowie das umgebende Band mit der Legende „Umsatz-Steuer" oval und wird von einem hochgestellten Rechtecke umschlossen. Am oberen Rande dieses Rechteckes steht unter einem Ornament das Wort „Effecten" (gleich der dazu gehörigen Legende „Umsatz-Steuer" in brauner Schrift); am unteren Rande entspricht dem ein farbiges Band mit der Jahreszahl 1892 in ausgesparter Schrift. In halber Höhe gehen bis zum Mittelmedaillon radial gestellt rechts und links schmale farbige Bänder mit dem Wort „Gulden" in ausgesparter Schrift. In den vier dadurch entstehenden Winkeln befinden sich vier ornamental verzierte Kreise mit der Werthziffer.

Der Fond ist, wie erwähnt, bei sämmtlichen Marken graubraun. Die Farben der Medaillons und Bänder dagegen sind nach der oben angegebenen aufsteigenden Reihenfolge der Appoints: dunkelgrün, dunkelrosa, dunkelblau, rothviolett, hellblau und hellgelbgrün in der Kreuzerkategorie, dann dunkelblau, dunkelrosa, dunkelgrün und rothviolett bei den Guldenmarken.

Die Reform der Effectenumsatzsteuer durch das Gesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, hat die geschilderten Steuermarken ungeändert gelassen. Dagegen schaffte der § 14 der neuen Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, eine zweite einschlägige Einrichtung, die Signatur der Zeichen zu $2^1/_2$, 5 und 10 kr., ab. Von dieser Einrichtung, die natürlich nur für die Steuerentrichtung auf einzelnen Schriftstücken, nicht aber auch für die Verwendung von Registern in Betracht kam, und die von vornherein auf diese drei Beträge und die Signaturstellen in Wien, Prag und Triest beschränkt war, wurde nur ein ganz geringfügiger Gebrauch — sozusagen rein aus Neugierde — gemacht und hat ihr Verschwinden keine Lücke zurückgelassen. Vom sammlerischen Standpunkte ist es darum schade; denn so reich unser Stempelwesen, seit es unter der Aegyde eines so vorzüglichen Kunstinstitutes steht, wie es die k. k. Hof- und Staatsdruckerei ist, an geschmackvoll concipirten und in vollkommenster Weise ausgeführten Stempelzeichen ist, so kann doch wenig diesen drei Signaturzeichen an die Seite gesetzt werden. Dieselben gleichen den Steuermarken der correspondirenden Kreuzerkategorien in auffallender Weise: sie sind ebenfalls Quadrate mit brauner Zeichnung, deren Mitte ein Medaillonporträt des Kaisers in grüner, respective rother und blauer Farbe einnimmt. Die Signaturzeichen sind etwas größer als die der Marken. Das Medaillon enthält den Kopf in farblosem Reliefdruck, wogegen der Hintergrund in voller Farbe gedruckt ist. In die Reliefpressung ist auch der Kreisring mit der Legende „Effecten-Umsatz-Steuer" einbezogen, welche mit der jeweiligen Farbe in das farblose Band gepreßt erscheint. Unten ist in diesen Ring die Ziffer des Signetts in minimalen Zeichen eingesetzt. Dies farbige Medaillon umgibt in der braunen Zeichnung ein zweiter Kreisring, der viermal das Wort „Kreuzer" in ausgesparter Schrift enthält und den vier Ecken entsprechend durch vier ornamental verzierte Kreise mit der Werthziffer unterbrochen ist. Auch in diesem braunen Druck treten die ausgesparten Stellen der Zeichnung in schönem Relief hervor.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

In der Herstellung eines Modells und in den Verhandlungen mit einem Patentagenten über eine beabsichtigte Patentanmeldung kann eine neuheitsschädliche Ausübung einer Erfindung nicht erblickt werden.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 27. October 1897, Z. 32.361, über die Klage des Johann P. gegen Anton R. auf Nichtigkeitserklärung des dem Geklagten am 4. December 1893 mit dem Schutze der Priorität am 18. März 1893 ertheilten Privilegiums auf Neuerungen an Säemaschinen wegen Mangels der Neuheit der privilegirten Erfindung im Sinne der §§ 1 und 29, 1, a, bb des Priv.-Ges. vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, nach durchgeführtem Verfahren, Einvernehmung von Zeugen und eingeholtem Gutachten von Sachverständigen zu Recht erkannt wie folgt: Der Klage wird

keine Folge gegeben und das angefochtene Privilegium ungeschmälert aufrecht erhalten. Ein Zuspruch von Proceßkosten findet nicht statt.

Begründung: Das angefochtene Privilegium hat zweierlei Neuerungen an Löffelradsäemaschinen zum Gegenstande: 1. Eine an der Saatleitungskammer angebrachte Abstellvorrichtung, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß die Abstellung des Säens durch Verdrehung einer Trommel und der an derselben angebrachten Gosse (Trichter) erfolgt, wobei diese Trommel, welche durch zwei Hebel in ihrer jeweiligen Stellung fixirt wird, bei der Verdrehung den zu den Scharen führenden Saatleitungscanal abschließt, wobei gleichzeitig infolge der hiebei eintretenden seitlichen Stellung der Gosse der Einlauf des Saatgutes in dieselbe unterbrochen wird (Patentanspruch 1). 2. Eine eigenthümliche Hebevorrichtung für den Scharen (Patentanspruch 2). Der Kläger stellte zunächst die Behauptung auf, daß Säemaschinen dieser Einrichtung schon lange vor dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums den Fabrikanten landwirthschaftlicher Maschinen allgemein bekannt gewesen seien. Die hiefür vom Kläger geführten Zeugen haben jedoch diese Behauptung keineswegs bestätigt. So hat insbesondere der Zeuge O. in Prag angegeben, daß er sich seit dem Jahre 1873 mit der Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen befasse und jede auf diesem Gebiete auftauchende Neuerung verfolgt habe, daß ihm jedoch vor dem 18. März 1893 Säemaschinen mit den Einrichtungen des fraglichen Privilegiums nicht bekannt geworden seien; auch der Zeuge Josef K. konnte die vorzeitige Herstellung oder Verwendung der fraglichen Maschinen nicht bestätigen. Der Zeuge Johann J. in Hostivař hat ferner ebenfalls erklärt, daß er Säemaschinen der privilegirten Construction vor dem 18. März 1893 weder selbst erzeugt noch gesehen habe; dieser Zeuge fügte jedoch allerdings bei, daß er ähnlich construirte Maschinen schon vor dem 18. März 1893 angefertigt habe, doch sei der Trichter (die Gosse) zur Aufnahme des von den Löffelrädern herabfallenden Saatgutes bei den von ihm erzeugten Maschinen feststehend und dessen Oeffnung durch einen Deckel verschließbar gewesen; die Hervorhebung dieses Unterschiedes beweist jedoch zur Genüge, daß die von J. vorzeitig erzeugten Maschinen sich gerade in dem wesentlichen Punkte des Patentanspruches 1 von der Erfindung des Geklagten unterschieden haben; denn den Gegenstand des Privilegiums bildet, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht die Anbringung eines Trichters zur Aufnahme der von den Löffeln herabfallenden Saatkörner überhaupt, noch auch dessen Verschließbarkeit zum Zwecke des Abstellens der Aussaat, sondern vielmehr die ganz specielle Einrichtung, vermöge welcher Anton R. durch Verdrehung der Trommel mit dem Trichter die Abstellung der Aussaat bewirkt. Diese ganze specielle Einrichtung erscheint weder durch die Aussage der Zeugen getroffen, noch kann dieselbe als vor dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums notorisch angesehen werden. Das Gleiche gilt von der den Gegenstand des Patentanspruches 2 bildenden Hebevorrichtung für die Scharen. Abgesehen von der Behauptung, daß die privilegirte Erfindung bereits vor dem Prioritätstage allgemein bekannt gewesen sei, bringt der Kläger noch nachstehenden Sachverhalt vor: Er selbst habe bereits vor dem 18. März 1893 einen Saatauffangtrichter construirt, welcher der privilegirten Einrichtung Anton R.'s im wesentlichen vollkommen entsprochen habe; am 5. März 1893 habe der Prager Patentagent B. den Kläger besucht, und bei dieser Gelegenheit habe ihm Kläger sein Modell gezeigt; B. habe ihm zugeredet, es zum Patente anzumelden und eine Skizze davon angefertigt; Kläger habe sich jedoch zur Patentanmeldung nicht gleich entschließen können, weil er erst eine ganze Maschine fertigstellen wollte, um zu sehen, wie sich seine Idee in der Praxis bewähre. Erst nach mehreren Wochen habe er sich zur Anmeldung des Patentes entschlossen und sich deshalb am 16. März 1893 an den Patentagenten H. gewendet. Daß zwischen dem 5. und 16. März kein Zeitraum von mehreren Wochen gelegen ist, bleibt hier außer Betracht. Am 16. März 1893 also habe Kläger seinen Fabriksbeamten St. mit dem Modell zu H. geschickt; St. habe das Modell, bevor er noch zu H. ging, dem Ingenieur R. gezeigt, und sei dann mit diesem zu H. gegangen; H. habe das Modell übernommen, jedoch den Kläger durch St. fragen lassen, ob er das Patent nicht gleichzeitig für Deutschland anmelden solle. Bevor Kläger zur diesbezüglichen Besprechung zu H. reisen konnte, seien einige Tage vergangen, so daß H. das Patent für den Kläger erst am 22. März 1893 anmeldete; in der Zwischenzeit — vom 16. März 1893 ab — sei jedoch das Modell in der Kanzlei des Patentagenten H. gelegen, wo es „von Fachmännern, die diese Kanzlei besuchen, in Augenschein genommen werden konnte". Diesen in der Klage dargestellten Sachverhalt wiederholt der Kläger in seiner Eingabe vom 27. Jänner 1897, Z. 5320, in welcher er gleichfalls angibt, er habe das Modell dem B. am 5. März 1893 gezeigt, jedoch behauptet, daß er erst zwei Monate nachher den St. zu H. geschickt habe und erst nach weiteren 14 Tagen selbst zu H. gereist sei und diesem den definitiven Auftrag zur Anmeldung des Patentes gegeben habe. Der Widerspruch dieser und einiger anderer Zeitangaben untereinander, sowie mit dem Umstande, daß H. für den Kläger, wie das Privilegienregister ergibt, thatsächlich bereits am 22. März 1893 ein Privilegium auf eine neue Säevorrichtung anmeldete, welches aber dem bereits am 18. März 1893 angemeldeten Privilegium des Anton R. in der Priorität jedenfalls nachsteht, erscheint jedoch gegenstandslos; denn selbst wenn durch die vom Kläger angebotenen Zeugen erwiesen würde, daß der Kläger thatsächlich ein Modell eines Saatauffangtrichters bereits am 5. März 1893 construirt und dasselbe vor dem 18. März 1893 dem Patentagenten H. zum Zwecke der Patentanmeldung übersendet hatte, und daß dieses Modell bereits thatsächlich im wesentlichen die dem Geklagten privilegirten Einrichtungen aufwies, so kann hierin doch in keinem Falle eine neuheitsschädliche vorzeitige Ausübung der dem Anton R. privilegirten Erfindung erblickt werden. Der Geklagte verweist mit vollem Rechte darauf, daß der Kläger in seiner Replik selbst zugesteht, daß selbst zu einer Zeit, als sein (des Klägers) Patent bereits angemeldet war, das ist nach dem 22. März 1893, also jedenfalls nach der bereits am 18. März 1893 erfolgten Anmeldung des angefochtenen Privilegiums, die „Combination der Maschine mit dem neuen Körbchen", das heißt mit dem Saatauffangtrichter, noch nicht fertig gewesen sei, eine factische Ausübung der fraglichen Erfindung also bis dahin nicht vorlag. In der That kann in der Herstellung eines Modells und in den Verhandlungen mit einem Patentagenten über eine beabsichtigte Patentanmeldung, selbst wenn im Laufe dieser Verhandlungen andere Personen in Kenntniß der Erfindungsidee gelangen können, eine Ausübung einer Erfindung noch nicht erblickt werden; solche Vorbereitungen gehen naturgemäß fast jeder Patentanmeldung voraus, haben jedoch einen ganz anderen Zweck und Sinn als die Ausübung der Erfindung. Da somit der vom Kläger vorgebrachte Sachverhalt für die Entscheidung des Processes überhaupt belanglos war, entfiel die Vernehmung der zum Beweise desselben angebotenen Zeugen und mußte in Ermanglung eines Beweises für die behauptete Nichtneuheit der privilegirten Erfindung die Klage abgewiesen werden. Ein Zuspruch der Proceßkosten an den obsiegenden Geklagten konnte nicht erfolgen, da weder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung besteht, welche den Anspruch der Parteien auf Ersatz der ihnen in einem administrativen Verfahren erwachsenen Kosten begründen würde, noch auch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, eine diesbezügliche specielle Vorschrift enthält.

(„Jur. Bl.")

Zur Entscheidung über den Anspruch des Staates auf Ersatz der von einer Gemeinde eingehobenen und nicht abgelieferten Steuerbeträge sind die Gerichte nicht zuständig.

Die beiden unteren Instanzen haben der Klage der k. k. Finanzprocuratur noe. des k. k. Aerars gegen die mährische Gemeinde X. auf Zahlung der erwiesenermaßen von dieser Gemeinde in der Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 20. Juli 1888 durch ihren Gemeindesecretär eingehobenen, von ihm unterschlagenen landesfürstlichen Steuern und Zuschläge im Betrage von 3271 fl. $35^1/_2$ kr. stattgegeben. Den untergerichtlichen Urtheilsgründen ist zu entnehmen, daß der geklagterseits aus dem Grunde erhobenen Einwendung der Incompetenz der Gerichte, daß es sich lediglich um eine im Verwaltungswege auszutragende Administrativsache handelt, mit dem begegnet wird, daß der Klagsanspruch auf den privatrechtlichen Titel der Bevollmächtigung der Gemeinde zur Einhebung der besagten Steuern sammt Zuschlägen gestützt wird, zur Entscheidung über denselben daher die Gerichte competent erscheinen. Die weitere Einwendung der mangelnden Klagslegitimation der k. k. Finanzprocuratur in Ansehung des Begehrens auf Zahlung der eingehobenen Landes- und Bezirksumlagen, sowie Handelskammerbeiträge wurde unter Verweisung auf die Gesetze und Verordnungen, auf Grund deren die Staatsverwaltung zur Einhebung dieser Umlagen, beziehungsweise Beiträge berechtigt ist, verworfen. Was endlich die Einwendung der geklagten Gemeinde betrifft, daß nicht sie, sondern deren Secretär die Einhebung der Steuerbeträge vorgenommen habe und für deren Abfuhr dem Staate gegenüber verantwortlich sei, wird selbe durch den Hinweis darauf, daß die Gemeinde die von ihr auf Grund der Gemeindeordnung vom 17. März 1849 besorgte Steuereinhebung auch nach Einführung der neuen Gemeindeordnung nicht zurückgelegt, sondern weiter

besorgt habe und daß der Gemeindesecretär diese Einhebung blos als Bediensteter der Gemeinde vornahm, so daß durch dessen (unrichtige) Gebarung mit den eingehobenen Steuergeldern das lediglich zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung bestehende Rechtsverhältniß in keiner Weise tangirt werden konnte, entkräftet.

Ueber die außerordentliche Revisionsbeschwerde der geklagten Gemeinde hat der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 12. October 1897, Z. 11.149, beide untergerichtlichen Urtheile sammt der ihnen vorangegangenen Verhandlung als nichtig aufgehoben und dem Gericht erster Instanz verordnet, die Klage der k. k. Finanzprocuratur wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den mit derselben erhobenen Anspruch zurückstellen.

Gründe: Es handelt sich um die Frage, ob die Gemeinde X. dem Staate für einen in der Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 20. Juli 1888 von ihrem Secretär von den verpflichteten Personen eingehobenen, jedoch unterschlagenen und daher in die Steuercasse nicht abgelieferten Betrag an Steuern sammt Zuschlägen zu haften, diesen Betrag zu zahlen habe. Die k. k. Finanzprocuratur und mit ihr die unteren Gerichte glauben, diese Frage bejahen und die Ersatzpflicht der Gemeinde aus den Bestimmungen der §§ 1009 und 1035 a. b. G. B. ableiten zu können; ein solcher privatrechtlicher Verpflichtungsgrund liegt jedoch nicht vor.

Mit der k. k. Finanzprocuratur muß anerkannt werden, daß die Bestimmung des § 128 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, wonach die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern ausdrücklich in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden eingereiht war, in die derzeit geltenden Gemeindegesetze nicht aufgenommen worden ist. Der Artikel VI des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, erklärt nur, daß der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden in der Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestehe, und daß die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze diesen Wirkungskreis bestimmen. Mehr enthält auch der § 28 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 4, nicht und besteht auch kein dem provisorischen Gemeindegesetze nachgefolgtes Gesetz, welches die Steuereinhebung in Mähren ausdrücklich der Gemeinde übertragen würde. Nach der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, sind die Steuerämter die zur Steuereinhebung berufenen Organe.

Gleichwohl ist nach der richtigen Bemerkung der k. k. Finanzprocuratur in den meisten Gemeinden Mährens in der Art der Steuereinhebung eine Aenderung nicht eingetreten, die Gemeinden besorgen nach wie vor die Steuereinhebung für das k. k. Aerar und der Staat ließ es dabei bewenden. So geschah es auch in der Gemeinde X.

Der Ansicht der k. k. Finanzprocuratur, daß auf diese Weise aus dem auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gestützten, öffentlichrechtlichen Mandate stillschweigend ein Mandatsverhältniß rein civilrechtlicher Natur entstanden sei, kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Vorschreibung und Einhebung der Steuern sind, als Ausfluß der Hoheitsrechte, Acte der öffentlichen Verwaltung, und sobald die Einhebung der Steuern einer Gemeinde übertragen oder überlassen ist, wird nichts anderes als ihre Mitwirkung zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen.

An der rechtlichen Natur des Geschäftes wird dadurch nichts geändert. Dasselbe ist und bleibt Gegenstand des öffentlichen Rechtes, und nur nach diesem kann beurtheilt werden, ob und inwiefern die Gemeinde rücksichtlich eines durch allfälliges Verschulden in der Ausübung der ihr überlassenen Amtshandlung entstandenen Schadens ersatzpflichtig sei. Eine solche Entscheidung steht der Verwaltungsbehörde zu und kann von den Gerichten nicht gefällt werden; die von den unteren Gerichten gefällten Urtheile waren nach § 48 J. N. als ungiltig aufzuheben. („Ger.-Ztg.")

Für die ortspolitische Zugehörigkeit eines streitigen Gebietes zu einer Gemeinde haben nur wirkliche Administrationsacte, aber nicht auch aus dem Eigenthumsrechte der Gemeinde fließende Handlungen Beweiskraft.

Die Gemeinde M. stellte das Ansuchen, es mögen die Gebiete S. F. in C., welche, aus Wald und Weide bestehend, Privateigenthum der Gemeinde M. sind und in dem Cataster der Steuergemeinde K. erscheinen, als ortspolitisch nach M. gehörig erklärt werden. Zum Beweise dieses Anspruches berief sie sich darauf, daß der Verkauf von Forstproducten (Holz und Terpentin) aus diesen Gebieten, auch wenn derselbe im Wege einer öffentlichen Versteigerung erfolgte, sowie die Anweisung von Forstproducten an Nutzungsberechtigte stets von der Gemeinde M. ohne irgend welche Intervention der Gemeinde K. stattfand, daß die Gemeinde M. in der Beaufsichtigung der Wälder, Anstellung von Waldaufsehern u. dergl. stets selbständig vorgegangen sei und daß alle behördlichen Anordnungen in dieser Hinsicht immer nur und ausschließlich an die Gemeinde M. ergangen seien. Ebenso sei die öffentliche Versteigerung der Jagd auf fraglichem Gebiet immer in der Gemeindekanzlei von M. ohne Intervention der Gemeinde K. erfolgt. Weiters habe die Gemeinde M. in diesem Gebiete einen öffentlichen Weg angelegt, ohne hiezu die Erlaubniß der Gemeinde K. erbeten oder erlangt zu haben. Endlich sei die Handhabung der Veterinärpolizei, die Anzeige entstandener Viehseuchen, die Absperrung des verseuchten Gebietstheiles u. dergl. stets nur durch die Gemeinde M. vorgenommen worden.

Die Bezirkshauptmannschaft C. erkannte jedoch in allen diesen Handlungen keine ortspolizeilichen Administrativacte, sondern nur Ausflüsse des der Gemeinde M. zustehenden Eigenthumsrechtes, welche keinen Beweis für die ortspolitische Zugehörigkeit des streitigen Gebietes zu der Gemeinde M. zu bieten vermögen. Diese Entscheidung wurde über Recurs der Gemeinde M. in zweiter und dritter Instanz (Entscheidung des k. k. Ministeriums d. Innern v. 20. April 1898, Z. 1495) bestätigt.

Z.

Personalien.

Se. Majestät haben gestattet, daß der im Ministerium des Aeußern in Verwendung stehende außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Julius Freiherr Zwiedinek v. Südenhorst ad personam in die III. Rangsclasse eingereiht werde.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Alexander Ritter v. Suzzara den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben die Hoffecretäre Johann Matuschka und Josef Schönig zu Sectionsräthen des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleisecretär II. Classe beim Honorarconsulate in Leipzig Rudolf Fasan das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes H. ... Taylor zum k. und k. Consular-Agenten in King's Lynn genehmigt.

Der Finanzminister hat den Commissär der Generaldirection der Tabakregie Johann Gärtner zum Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Valentin Hischtin zum Finanzrathe und den Steuer-Oberinspector Adolf Josef Frank zum Finanzsecretär der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Georg Jaworski, Julius Fischer, Wladimir Szankowski und Paul Dziopiński zu Steuer-Oberinspectoren der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten Berthold Hanisch zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Ober-Bergcommissäre Joh. Zdislav Podgorski, Josef Salamon v. Friedberg und Dr. Alex. Toldt zu Bergräthen, die Bergcommissäre Thaddäus Harajewicz, Joh. Sieniewicz, Dr. Hermann v. Vest und Dr. Karl Blaschek zu Ober-Bergcommissärenren, endlich die Adjuncten Dr. Carl Horiak, Fz. Heißler, Georg Onyszkiewicz, Otto Rotky, Dr. Theodor Rudl, Dr. Kasimir Midowicz und Fz. Friedrich zu Bergcommissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten Johann Muck zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Kanzleiofficial Karl Dolenc zum Hilfsämter-Directionsadjuncten und den Kanzlisten Joh. Kühnert zum Kanzleiofficial ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Kanzleiofficial Georg Bernt zum Hilfsämter-Directionsadjuncten extra statum ernannt.

Erledigungen.

3 Polizei-Concipistenstellen in provisorischer Eigenschaft mit der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis 26. Mai. (Amtsblatt Nr. 113.)

Finanzrathsstelle in der VII. Rangsclasse, event. Finanzsecretärs-, bezw. Finanz-Obercommissärsstelle in der VIII., event. 1 Finanzcommissärsstelle in der IX. und 1 Finanzconcipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der n. ö. Finanz-Landesdirection bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 116.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 und 42 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.